

Die aktuelle Satzung zum Fremdenverkehrsbeitrag finden Sie als PDF-Datei im Internet unter www.bad-krozingen.de / Bürger & Stadtinformationen / Bürgerservice / Satzungen & Richtlinien / Steuern und Finanzen / Fremdenverkehrsbeitragsatzung.

Haben Sie noch Fragen? Gerne helfen wir Ihnen weiter.

Stadt Bad Krozingen, Rechnungsamt / Veranlagung

Ihre Ansprechpartnerin: Sabine Eble
Telefon: 07633 / 407 - 339
Telefax: 07633 / 407 - 390
E-Mail: sabine.eble@bad-krozingen.de
Internet: www.bad-krozingen.de



Stadt Bad Krozingen, Rechnungsamt/Veranlagung
Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen
Telefon 07633 / 407-339, sabine.eble@bad-krozingen.de
www.bad-krozingen.de
04/2015

Gestaltung: Stadt Bad Krozingen
Foto: Kur- und Bäder GmbH, Bad Krozingen
Herstellung: Wagner GmbH, Bad Krozingen



Veranlagung des Fremdenverkehrsbeitrags

Informationsbroschüre für Bürger der Stadt Bad Krozingen


www.bad-krozingen.de


Die Stadt Bad Krozingen erhebt einen Fremdenverkehrsbeitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs.

**Fremdenverkehrsbeitrag,
was ist das?**

Allen als Kur-, Erholungs- oder Küstenbadeort anerkannten Gemeinden eröffnet in § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) der Gesetzgeber für Baden-Württemberg die Möglichkeit per Satzung (Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FVBS) einen Fremdenverkehrsbeitrag (FVB) zu erheben. Dieser soll einen Teil der Aufwendungen decken, die der Förderung des Fremdenverkehrs dienen.

**Berücksichtigung eines
Gemeindeanteils**

Aus der Rechtsprechung zum Fremdenverkehrsbeitragsrecht ergibt sich, dass jede Gemeinde, die einen Fremdenverkehrsbeitrag erhebt einen sog. Gemeindeanteil aus „allgemeinen Deckungsmitteln“ tragen muss. Dies bedeutet, dass nicht die Gesamtkosten der Fremdenverkehrsförderung aus dem Fremdenverkehrsbeitrag finanziert werden. Ein Anteil an den Gesamtkosten ist von der Stadt Bad Krozingen selbst aufzubringen, da die Fremdenverkehrsförderung nicht allein den Beitragspflichtigen besondere Vorteile bietet, sondern auch den örtlichen Einwohnern Vorteile verschafft.

Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind gem. § 1 Abs. 1 FVBS in Verbindung mit § 44 KAG alle juristischen und natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Bad Krozingen mit Teilorten aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb, gem. § 3 Abs. 1 FVBS, unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Stadt Bad Krozingen ist die Fremdenverkehrsbeitragssatzung (FVBS).

**Erklärung zur
Veranlagung**

Die Beitragspflichtigen müssen, sobald der/die Umsatz/Netto-Einnahmen nach Jahresende vorliegen, diese der Stadt Bad Krozingen mitteilen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer betriebswirtschaftlichen Auswertung oder einer Gewinn- und Verlustrechnung o. ä. zu erbringen.

**Wie wird der Fremden-
verkehrsbeitrag
berechnet?**

I. Grundlagen der Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrags:
Grundlage für die Berechnung ist der/die Nettoumsatz/-einnahmen eines/r Betriebes/Praxis/freiberuflichen Tätigkeit

in Bad Krozingen mit Teilorten sowie die Mehreinnahmen aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Vorteile, die dem Beitragspflichtigen direkt oder indirekt aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb erwachsen. Die jährlichen Umsätze/Netto-Einnahmen werden der Stadt Bad Krozingen schriftlich, durch Vorlage einer GuV, BwA o.ä., unter Angabe des genauen Firmennamens und/oder Firmeninhabers mit Firmensitz sowie dem Buchungszeichen mitgeteilt. Bei Nichtvorlage der Umsätze/Netto-Einnahmen müssen wir nach einer gesonderten Aufforderung leider eine Schätzung vornehmen. Wir weisen darauf hin, dass ein geschätzter Abgabebescheid nach einem Monat Widerspruchsfrist unanfechtbar wird.

II. Wie setzt sich der Fremdenverkehrsbeitrag zusammen?
Insgesamt sind es drei Rechenschritte:

- a) Nettoumsatz/-einnahmen x Gewinnrichtsatz = Reineinnahmen (§ 4 Abs. 2 FVBS)
- b) Reineinnahmen x Vorteilssatz = Messbetrag (§ 4 Abs. 1 FVBS)
- c) Messbetrag x Hebesatz (6 %) = Fremdenverkehrsbeitrag (§ 5 Abs.1 FVBS)

III. Wie werden die verschiedenen Sätze ermittelt?

- a) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) berechnet, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zur FVBS § 4 Abs. 2 sich ergebende Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird. Dabei ist 2a) Satz 2 u. 3 FVBS entsprechend anzuwenden.
- b) Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Fremdenverkehr oder Kurbetrieb entfallenden Teil der Reineinnahmen. Die Vorteilssätze ergeben sich aus der Anlage zur FVBS.
- c) Der Hebesatz wurde vom Gemeinderat Bad Krozingen festgelegt.

IV. Wann ist der Beitrag fällig?

Die Stadt Bad Krozingen teilt dem nach § 3 Abs. 3 FVBS veranlagten Beitragspflichtigen jeweils die für das Haushaltsjahr festgesetzte Beitragsschuld abzüglich der ggf. geleisteten Vorauszahlungen durch schriftlichen Bescheid (Beitragsbescheid) mit. Vorauszahlungen sind nach § 7 Abs. 1 FVBS am 15. Mai und 15. November fällig.